

Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/1 „Offenlegung – Ban- ken“

Zusätzliche Erläuterungen zur Proportionalität

7. Dezember 2017

1 Einleitung

Am 31. Oktober 2017 eröffnete die FINMA ihre Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/1 „Offenlegung – Banken“. Die FINMA verfolgt in diesem Rahmen eine konsequent proportionale und differenzierte Umsetzung des Basel III Standards. So haben systemrelevante Banken (Kategorien 1 und 2) erhöhte Anforderungen zu erfüllen. Für Banken der Kategorien 4 und 5 sind gewisse Bereiche der Offenlegung bereits durch das Rundschreiben selbst generell ausgenommen und bringen für diese Institute eine spürbare Entlastung. Für Banken der Kategorie 3 wurde insbesondere die Frequenz reduziert, mit der Tabellen zu publizieren sind. Ferner wurde mit dem ohne nähere Begründung möglichen Verzicht auf die Offenlegung nicht aussagekräftiger Informationen insbesondere für Banken der Kategorie 3 eine Neuerung eingeführt, die auch für diese Kategorie eine proportionale und zielgerichtete Offenlegung erlaubt (Rz 14.2 FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“).

Aufgrund erster Rückmeldungen betroffener Institute hat sich gezeigt, dass zur Mechanik der Offenlegung nach dem Prinzip der Offenlegung nach Aussagekraft Unklarheiten bestehen. Da dieses Prinzip ein Kernelement der vorliegenden Revision bildet, veröffentlicht die FINMA hierzu ergänzende Erläuterungen.

2 Proportionalität in der Offenlegung

Der Anhang 1 des FINMA-RS 16/1 "Offenlegung – Banken" regelt differenziert nach Bankkategorien den grundsätzlichen Umfang der Offenlegungen.

Der Rundschreiben-Entwurf ermöglicht zudem eine weitere, individuelle Anpassung des Offenlegungsumfangs auf Institutsebene. Diese ist insbesondere für Banken der Kategorie 3 relevant, da für diese keine generellen Ausnahmen festgelegt wurden. Rz 14.2 FINMA-RS 16/1 besagt dazu Folgendes:

Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zu den fixen und flexiblen Tabellen³) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft haben, insbesondere weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten.

Ein wesentlicher Unterschied zur heutigen Praxis (aktuell Rz 20 FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“) ist, dass Banken auf die Veröffentlichung von als nicht aussagekräftig erachteten Offenlegungen verzichten können, wobei eine öffentliche Begründung der fehlenden Aussagekraft und eine Quantifizierung der Nichtwesentlichkeit nicht mehr erforderlich ist (vgl. dazu auch S. 34 und 35 des Erläuterungsberichts).

Die Banken sind damit künftig frei, nicht aussagekräftige Offenlegungen zu reduzieren, indem sie z.B. Tabellen(-inhalte) nur in reduzierter Frequenz offenlegen oder ganz darauf verzichten. Was für eine Bank aussagekräftig ist und was nicht, entscheidet das einzelne Institut individuell unter Berücksichtigung der ausgeübten Aktivitäten. Im Falle eines Verzichts ist dieser nicht im Rahmen der Veröffentlichung zu begründen. Es wird jedoch erwartet, dass der Markt selbst disziplinierend wirkt und die Offenlegung von aussagekräftigen Informationen verlangen wird.

Welche offenzulegende Information in Bezug auf die konkret ausgeübten Aktivitäten aussagekräftig oder nicht ist, hat das Institut in eigener Verantwortung einzuschätzen und zu entscheiden. Nähere regulatorische Vorgaben durch die FINMA sind im Lichte der diversen Geschäftsmodelle der Banken der Kategorie 3 nicht zweckmässig. Die proportionale Umsetzung der Offenlegung erfolgt durch die Banken in Abhängigkeit zu den entsprechenden Marktreaktionen.